jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/24 3Ob515/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1993

Norm

ABGB §1114
ABGB §1115
MRG §49 Abs1

Rechtssatz

War eine auf bestimmte Zeit abgeschlossene Flächenmiete für Geschäftszwecke gemäß § 23 MG nach Ablauf der Bestanddauer auf unbestimmte Zeit erneuert, so sind dem mit 1.1.1989 eingetretenen Wegfall der Anwendung der §§ 19-23 MG auf den sonst längst abgelaufenen Vertrag nicht die Bestimmungen der §§ 1114 f ABGB anzuwenden. Sollte der Bestandvertrag nicht auf andere Weise (stillschweigend) fortgesetzt worden sein, wofür der bisherige Bestandnehmer beweispflichtig wäre, kann daher der Bestandgeber erfolgreich die Räumung begehren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 515/93
  Entscheidungstext OGH 24.02.1993 3 Ob 515/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0020828

Dokumentnummer

JJR_19930224_OGH0002_0030OB00515_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at